



An den  
Vorstand der Deutschen Sektion der  
International Association Of Lawyers  
Against Nuclear Arms  
Herrn Dr. Peter Becker  
Glinkastraße 5

10117 Berlin

**Dr. Frank-Walter Steinmeier**  
Bundesminister des Auswärtigen

Berlin, den 10. Januar 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Becker,

für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2006 und das Memorandum, in dem die IALANA für eine Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) durch Deutschland plädiert, danke ich Ihnen. Ich möchte Ihnen auch im Namen meiner Kollegin, Frau Bundesministerin Zypries, der Sie am 12. Dezember 2006 in gleicher Angelegenheit geschrieben haben, antworten.

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren nachdrücklich für eine Stärkung der Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen ein. So hat Deutschland zum Beispiel bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs eine wichtige, wenn nicht sogar entscheidende Rolle gespielt. Sowohl das Bundesministerium der Justiz als auch das Auswärtige Amt bemühen sich generell um die Stärkung internationaler Streit-schlichtungsmechanismen und befürworten grundsätzlich eine stärkere Rolle des IGH bei der internationalen Konfliktlösung.

Vor einer Entscheidung über eine weitergehende Unterwerfung der Bundesrepublik Deutschland unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH sind jedoch noch wichtige Fragen zu klären, die die Bundesregierung unter Federführung des Auswärtigen Amtes prüft.

In diesem Zusammenhang wird auch die Frage zu erörtern sein, ob die Unterwerfungserklärung mit einem Vorbehalt versehen werden sollte - eine Möglichkeit, die Artikel 36 Absatz 3 IGH-Statut ausdrücklich vorsieht. Diese Vorschrift trägt unter anderem der Tatsache Rechnung, dass Vorbehalte und Erklärungen ein allgemein anerkannter Weg

im Völkerrecht sind, um einem Staat insbesondere die Teilnahme an einem internationalen Vertrag oder die einseitige Übernahme besonderer Pflichten im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses zu ermöglichen. Vorbehalte sind sogar häufig notwendig, damit ein Staat mit seinen verfassungsrechtlichen Pflichten in Einklang bleiben kann oder keine ihm anderweitig obliegenden internationalen Verpflichtungen verletzt. Zur Illustration sei nur auf die Bindung der Bundesrepublik durch Artikel 239 EGV hingewiesen. In der Tat hat auch die Mehrzahl der EU-Staaten, die Unterwerfungserklärungen nach Artikel 36 Absatz 2 IGH Statut abgegeben haben, von der Möglichkeit des Artikels 36 Absatz 3 IGH-Statut durch mehr oder weniger weitgehende Erklärungen Gebrauch gemacht.

In jedem Fall werde und ich mich im Einvernehmen mit Frau Bundesministerin Zypries für eine den IGH stärkende Entscheidung der Bundesregierung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Steiner'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'F'.